



Badminton Verein Darmstadt
1992 e.V.

Satzung

Fassung vom 30. August 2020

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Organe des Vereins	5
§ 6	Der Vorstand	5
§ 7	Mitgliederversammlung	7
§ 8	Jugendversammlung	8
§ 9	Ordnungen	9
§ 10	Pflichten	9
§ 11	Auflösung des Vereins	10
§ 12	Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Badminton Verein Darmstadt 1992 e.V.**“, kurz „**BVD**“ genannt.
2. Der **BVD** hat seinen Sitz in Darmstadt. Er wurde am 12.03.1992 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Seinem Angebot entsprechend ist der **BVD** Mitglied im Landessportbund Hessen sowie im Hessischen Badmintonverband.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der BVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Badmintonsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Beitrages oder seiner geleisteten Sacheinlagen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des **BVD** kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit dem Aufnahmebeschluss beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss

nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

4. Der Verein führt als Mitglieder:

- (a) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren),
- (b) ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres),
- (c) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder (b) und (c).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Austritt
Der Austritt ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (b) durch Tod
Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- (c) durch Ausschluss durch den Vorstand
Ein Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied – bei jugendlichen Mitgliedern außerdem den gesetzlichen Vertretern – bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist

von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (d) durch Ausschluss bei Beitragsrückständen
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn die Beitragszahlungen länger als zwei Monate ausstehen. Dem Mitglied muss keine Rechtfertigungsfrist eingeräumt werden.
2. Auf begründeten Antrag kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliedschaft vorübergehend ruhend geführt werden. In diesem Fall ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die ordentlichen Organe des BVD sind:
 - (a) der Vorstand,
 - (b) die Mitgliederversammlung,
 - (c) die Jugendversammlung.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des BVD gehören an:
 - (a) der/die 1. Vorsitzende,
 - (b) der/die 2. Vorsitzende,
 - (c) der/die Kassenwart/in,

- (d) der/die Schriftführer/in,
 - (e) der/die Pressewart/in,
 - (f) der/die Sportwart/in,
 - (g) der/die Hobbyspielervertreter/in (Vertretung der Nichtmannschaftsspieler),
 - (h) der/die Jugendwart/in,
 - (i) der/die Jugendsprecher/in.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt beziehungsweise im Falle des/der Jugendsprechers/in bestätigt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
 3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 5. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder für Vorstandsämter wählbar. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger aus dem bereits bestehenden Vorstand bestimmen. Dabei kann ein Vorstandsamt ausnahmsweise vorübergehend in Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt geführt werden.
 8. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
 9. Vorstandssitzungen können auch per Online- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.
 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des Sitzungsleiters.
 11. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
 12. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - (a) der/die 1. Vorsitzende,

(b) der/die 2. Vorsitzende,

(c) der/die Kassenwart/in.

Der Verein wird vertreten durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten des Vereins ist in der Finanzordnung zu regeln.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

13. Wenn mehr als ein Amt des geschäftsführenden Vorstands durch vorzeitiges Ausscheiden unbesetzt oder kommissarisch besetzt ist, so ist innerhalb von 2 Monaten zur Neubesetzung der Ämter eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss bis spätestens zum Ende des Monats Juni eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat bis spätestens 4 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse sowie durch Hinweis auf der Vereinshomepage unter Bekanntmachung der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - (a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Neuwahl des Vorstandes,
 - (d) Bestätigung der Jugendvertreter,
 - (e) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - (f) Haushaltsvoranschlag,
 - (g) Anträge,
 - (h) Verschiedenes.

- Wer die Veranstaltung leitet, bestimmt der/die Vorsitzende oder dessen Vertreter/in.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
 9. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
 10. Für die Durchführung der Versammlungen gilt die Geschäftsordnung.
 11. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 12. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.
 13. Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Wenn diese Möglichkeit vorgesehen wird, so ist dies auf der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Die für die Online-Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail bekannt gemacht werden.

§ 8 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu deren Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist, oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse sowie durch Hinweis auf der Vereinshomepage einberufen und durch den/die Jugendwart/in geleitet.

4. Jedes Jahr wählt die Jugendversammlung den/die Jugendsprecher/in. Sie/Er muss von der Mitgliederversammlung des BVD bestätigt werden. Der/die Jugendsprecher/in muss Mitglied des Vereins sein. Der/die Jugendsprecher/in muss bei seiner/ihrer Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem/der Jugendsprecher/in und fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen, wenn möglich, mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

§ 9 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Sportordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen, bzw. bestehende Ordnungen ändern.
2. Änderungen müssen den Mitgliedern durch einen Änderungshinweis sowie Bereitstellung der aktualisierten Ordnungen auf der Vereinshomepage bekannt gemacht werden.

§ 10 Pflichten

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten sind vom Vorstand in der Finanzordnung festzulegen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seines Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die genannten Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn ihm weniger als 12 Mitglieder angehören.
2. Solange dem Verein noch mindestens 12 Mitglieder angehören, kann die Auflösung des Vereins nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist binnen 5 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die schriftlich eingegangenen Stimmen der am Erscheinen verhinderten Mitglieder werden mitgezählt.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende werden gemeinsam zu Liquidatoren bestimmt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 30. August 2020 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.